

Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Vom 27. Juli 1976 (ABl. EG Nr. L 262 S. 201)

zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/84/EG vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU, Nr. L 344 S. 40)

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften betrifft diese Richtlinie Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung der im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) die Beförderung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr,
- b) Stoffe und Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern,
- c) Stoffe und Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit sie nicht be- oder verarbeitet werden.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Stoffe:
chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen;
- b) Zubereitungen:
Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.
- c) ‚Babyartikel‘: jedes Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nur unter den dort angegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken.

Artikel 2a

Die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen bezüglich der bereits unter diese Richtlinie fallenden Stoffe und Zubereitungen werden nach dem in Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
1. Polychlorierte Biphenyle (PCB) mit Ausnahme von mono- und dichlorierten Biphenylen	Nicht zugelassen. Folgende Kategorien sind jedoch unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zugelassen:
- Polychlorierte Terphenyle (PCT)	1. längstens bis zum 30. Juni 1986: elektrische Vorrichtungen in geschlossenem System: Transformatoren, Widerstände und Drosselspulen;
- Zubereitungen, einschließlich Altöle, die mehr als 0,005 Gewichtsprozent PCB oder PCT enthalten.	2. längstens bis zum 30. Juni 1986: große Kondensatoren (≥ 1 kg Gesamtgewicht);
	3. längstens bis zum 30. Juni 1986: kleine Kondensatoren (vorausgesetzt, dass die PCB höchstens 43 % Chlor und nicht mehr als 3,5 % pentachloriertes Biphenyl oder stärker chlorierte Biphenyle enthalten);
	4. längstens bis zum 30. Juni 1986: Wärmeübertragungsflüssigkeiten in geschlossenen Wärmeübertragungssystemen;
	5. längstens bis zum 30. Juni 1986: Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen: — die Verwendung der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Geräte, Vorrichtungen und Flüssigkeiten, die zum 30. Juni 1986 benutzt werden, bleibt bis zu ihrer Beseitigung bzw. bis zum Ende ihrer Lebensdauer zulässig. — die Mitgliedstaaten können jedoch aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes vor der Beseitigung bzw. dem Ende der Lebensdauer dieser Geräte, Vorrichtungen und Flüssigkeiten deren Verwendung in ihrem Gebiet untersagen, — diese Geräte, Vorrichtungen und Flüssigkeiten, die nicht zur Beseitigung bestimmt

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	<p>sind, dürfen ab 30. Juni 1986 nicht mehr als Gebrauchsgüter in den Verkehr gebracht werden,</p> <p>— ist die Verwendung von Ersatzstoffen nach Ansicht der Mitgliedstaaten aus technischen Gründen nicht möglich, so können sie die Verwendung von PCB und PCT sowie deren Zubereitungen weiterhin zulassen, sofern diese Stoffe und Zubereitungen ausschließlich dazu bestimmt sind, bei normaler Instandhaltung der betreffenden Geräte den Stand der PCB enthaltenden Flüssigkeiten in bestehenden Vorrichtungen, die sich in gutem Betriebszustand befinden und vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gekauft worden sind, aufzufüllen;</p> <p>6. längstens bis zum 30. Juni 1986: Ausgangs- und Zwischenprodukte für die Weiterverarbeitung zu anderen Produkten, die nicht unter das Verbot der Richtlinie 76/769/EWG und der Richtlinien zu ihrer Änderung fallen; nach dem 30. Juni 1986 können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass sie der Kommission zuvor eine mit Gründen versehene Mitteilung gemacht haben, Abweichungen von dem Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung dieser Ausgangs- und Zwischenprodukte gewähren, sofern sie der Ansicht sind, dass dies keine gefährlichen Folgen für Mensch und Umwelt hat.</p>
<p>2. Vinylchlorid (1-Chlor-äthen)</p>	<p>Nicht zugelassen als Treibgas für Aerosole, gleichgültig für welchen Verwendungszweck.</p>
<p>3. Flüssige Stoffe oder Zubereitungen, die nach den Definitionen in Artikel 2 Absatz 2 und den Kriterien in Anhang VI Teile 2, 3 und 4 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, in ihren Anpassungen an den technischen Fortschritt durch die Richtlinien 93/21/EWG vom 27. April 1993 und 96/54/EG vom 30. September 1996, als gefährlich gelten.</p>	<p>1. Nicht zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Gegenständen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. <p>2. Unbeschadet der Bestimmung unter 1. dürfen die genannten Stoffe oder Zubereitungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit R 65 gekennzeichnet sind, - die als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und - die verpackt in Mengen von 15 l oder weniger in Verkehr gebracht werden,

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	<p>keinen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten.</p> <p>Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung der unter 2. fallenden Stoffe und Zubereitungen, wenn diese zur Verwendung in Lampen vorgesehen sind, gut lesbar und unauslöschlich folgenden Vermerk tragen:</p> <p>"Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren."</p>
<p>4. Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat CAS-Nr. 126-72-7</p>	<p>Nicht zugelassen in Textilartikeln, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise in Kleidungsstücken, Wirkwaren und Wäsche.</p>
<p>5. Benzol CAS-Nr. 71-43-2</p>	<p>Nicht zugelassen in Spielwaren oder Teilen von Spielwaren, die in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration an frei verfügbarem Benzol höher als 5 mg/kg des Gewichts der Spielwaren bzw. Teile von Spielwaren ist.</p> <p>Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Masse-% in im Handel erhältlichen Stoffen und Zubereitungen.</p> <p>In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">Treibstoffe, die unter die Richtlinie 85/210/EWG fallen;Stoffe und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Benzol nicht in höheren Konzentrationen freigesetzt werden kann als in bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist;Abfälle, die in den Geltungsbereich der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/ EWG fallen.
<p>6. Asbestfibern</p> <p>6.1 Krokydololith, CAS Nr. 12001-28-4 Amosit, CAS Nr. 12172-73-5 Anthophyllit Asbest, CAS Nr. 77536-67-5 Aktinolith Asbest, CAS Nr. 77536-66-4 Tremolit Asbest, CAS Nr. 77536-68-6</p>	<p>6.1. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wird verboten.</p>
<p>6.2. Chrysotil, CAS Nr. 12001-29-5</p>	<p>6.2. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wird verboten.</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch Diaphrag-</p>

**Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder
der Zubereitungen**
Beschränkungsbedingungen

	<p>men für bestehende Elektrolyseanlagen von dieser Regelung ausnehmen, bis deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, oder bis geeignete asbestfreie Substitute verfügbar werden, je nachdem, welcher dieser beiden Fälle zuerst eintritt. Die Kommission wird diese Ausnahmeregelung vor dem 1. Januar 2008 überprüfen.</p> <p>Die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbestfasern gemäß Nummer 6.1 und 6.2 enthalten, und die schon vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie 1999/77/EG durch den betreffenden Mitgliedstaat installiert bzw. in Betrieb waren, ist weiterhin erlaubt, bis diese Erzeugnisse beseitigt sind, oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist. Jedoch, aus Gründen des Gesundheitsschutzes können die Mitgliedstaaten die Verwendung solcher Erzeugnisse innerhalb ihres Territoriums verbieten, bevor diese Erzeugnisse beseitigt sind oder ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist.</p> <p>Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen können das gemäß den vorstehenden Ausnahmeregelungen erfolgende Inverkehrbringen und die gemäß den vorstehenden Ausnahmeregelungen erfolgende Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, nur gestattet werden, wenn die Erzeugnisse ein Etikett gemäß Anhang II der Richtlinie 76/769/EWG tragen.</p>
<p>8. Tris-(azitidinyl)-phosphinoxid CAS Nr. 5455-55-1</p>	
<p>9. Polybromierte Biphenyle (PBB) CAS Nr. 59536-65-1</p>	<p>Nicht zugelassen in Textilartikeln, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise Kleidungsstücke, Wirkwaren und Wäsche.</p>
<p>10. Panamarindenpulver (<i>Quillaja saponaria</i>) und seine Saponine enthaltenden Derivate Pulver aus der Wurzel der grünen Nieswurz (<i>Helleborus viridis</i>) und der schwarzen Nieswurz (<i>Helleborus niger</i>) Pulver aus der Wurzel der weißen Nieswurz (<i>Veratrum album</i>) und der schwarzen Nieswurz bzw. schwarzer Germer (<i>Veratrum nigrum</i>) Benzidin und/oder seine Derivate o-Nitrobenzaldehyd CAS Nr. 552-89-6 Holzstaub</p>	<p>Nicht zugelassen in Scherzartikeln oder Gegenständen, die als solche verwendet werden können, beispielsweise als Bestandteil von Niespulver und Stinkbomben.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können jedoch Stinkbomben, deren Inhalt 1,5 ml nicht überschreitet, in ihrem Gebiet dulden.</p>

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
11. Ammoniumsulfid und Ammoniumbisulfid CAS Nr. 12135-76-1 CAS Nr. 12124-99-1 Ammoniumpolysulfide CAS Nr. 12259-92-6	Nicht zugelassen in Scherzartikeln oder Gegenständen, die als solche verwendet werden können, beispielsweise als Bestandteil von Niespulver und Stinkbomben.
12. Flüchtige Ester der Bromessigsäure: Methylbromacetat CAS Nr. 96-32-2 Aethylbromacetat CAS Nr. 105-36-2 Propylbromacetat Butylbromacetat	Die Mitgliedstaaten können jedoch Stinkbomben, deren Inhalt 1,5 ml nicht überschreitet, in ihrem Gebiet dulden.
13. 2-Naphtylamin CAS-Nr. 91-59-8 und seine Salze	Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Masse-% in im Handel erhältlichen Stoffen und Zubereitungen.
14. Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 und seine Salze	In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für Abfälle, die einen oder mehrere Stoffe enthalten und in den Geltungsbereich der Richtlinien 75/442/ EWG und 78/319/EWG fallen.
15. 4-Nitrodiphenyl CAS-Nr. 92-93-3	
16. Biphenyl-4-ylamin CAS-Nr. 92-67-1 und seine Salze	Diese Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss auf der Verpackung solcher Zubereitungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein: "Nur für gewerbliche Verbraucher."
17. Bleicarbonat - wasserfreies neutrales Karbonat PbCO_3 CAS-Nr. 598-63-0 - Tirblei-bis (carbonat) dihydroxid $2 \text{PbCO}_3 \cdot \text{Pb(OH)}_2$ CAS-Nr. 1319-46-6	Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind, ausgenommen für die Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihrer Inneneinrichtungen, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Genehmigung dazu gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 über die Verwendung von Bleiweiß in Farben erteilen will.

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>18. Bleisulfat PbSO₄ (1:1) CAS-Nr. 7446-14-2 Pb_xSO₄ CAS-Nr. 15739-80-7</p>	<p>Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Verwendung als Farben bestimmt sind, ausgenommen für die Restaurierung und Unterhaltung von Kunstwerken sowie von historischen Gebäuden und ihrer Inneneinrichtungen, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Genehmigung dazu gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 13 über die Verwendung von Bleiweiß in Farben erteilen will.</p>
<p>19. Quecksilberverbindungen</p>	<p>Nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die bestimmt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an <ul style="list-style-type: none"> - Bootskörpern; - Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht; - völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art; b) zum Schutz von Holz; c) zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen; d) zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.
<p>20. Arsenverbindungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht zugelassen als Stoffe oder Bestandteile von Zubereitungen, die bestimmt sind: <ol style="list-style-type: none"> a) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an: <ul style="list-style-type: none"> - Bootskörpern, - an Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht; - an völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art. b) zum Schutz von Holz. Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden. c) Abweichend hiervon bestehen jedoch folgende Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> i) für Stoffe und Zubereitungen für den Holzschutz: Diese dürfen lediglich in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz in Form von Lösungen anorganischer Verbindungen von Kupfer-Chrom-Arsen (CCA), Typ C, zum Einsatz kommen. Holz, das so behandelt ist, darf nicht

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	<p>vermarktet werden, bevor das Schutzmittel vollständig fixiert ist.</p> <p>ii) für mit CCA-Lösungen in Industrieanlagen behandeltes Holz gemäß Ziffer i): es kann für die gewerbliche und industrielle Verwendung in den Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, dass die Unversehrtheit der Holzstruktur zur Sicherheit von Mensch oder Vieh erforderlich ist und ein Hautkontakt der allgemeinen Bevölkerung während der Dauer der Verwendung unwahrscheinlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- als Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben,- in Brücken und bei Brückenbauarbeiten,- als Bauholz in Binnengewässern und Brackwasser, z. B. für Molen und Brücken,- als Lärmschutz,- als Lawinenschutz,- als Leitplanken und Schranken an Straßen,- als entrindete Rundnadelhölzer für Weidezäune,- in Erdstützwänden,- als Strom- und Telekommunikationsmasten,- als Bahnschwellen für Untergrundbahnen. <p>Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss sämtliches behandeltes Holz, das in den Verkehr gebracht wird, einzeln die Aufschrift tragen: ‚Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken, enthält Arsen.‘ Darüber hinaus muss sämtliches in Paketen in den Verkehr gebrachtes Holz die Aufschrift tragen: ‚Bei der Handhabung des Holzes Handschuhe tragen. Wird dieses Holz geschnitten oder anderweitig bearbeitet, Staubmaske und Augenschutz tragen. Abfälle dieses Holzes sind von zugelassenen Unternehmen als gefährliche Abfälle zu behandeln.‘</p> <p>iii) Die Verwendung von behandeltem Holz nach den Ziffern i) und ii) ist jedoch verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- in Wohnbauten, unabhängig von ih-

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
21. Zinnorganische Verbindungen	<p>rer Zweckbestimmung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Anwendungen mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts, - in Meeresgewässern, - für landwirtschaftliche Zwecke außer Weidezäunen und Bauholz, gemäß Ziffer ii), - in Anwendungen, bei denen das behandelte Holz mit Zwischen- oder Endprodukten in Kontakt kommen kann, die für den menschlichen und/oder tierischen Verzehr bestimmt sind. <p>2. Nicht zugelassen als Stoffe oder Bestandteile von Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser bestimmt sind, unabhängig von seiner Verwendung.</p> <p>1. dürfen nicht als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie als Biozide in Farben wirken, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.</p> <p>2. dürfen nicht als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen in den Verkehr gebracht werden, die als Biozide dazu dienen, an folgenden Gegenständen den Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an allen Fahrzeugen unabhängig von ihrer Länge, die auf Seewasserstraßen, Wasserstraßen im Küsten- und Ästuarbereich, Binnenwasserstraßen sowie Seen eingesetzt werden; b) an Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht; c) an völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art. <p>3. sind nicht zugelassen als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser bestimmt sind.</p>
22. Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran ($C_8H_{19}BO_3S_n$, CAS-Nr. 75113-37-0) (DBB)	<p>Nicht zugelassen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % in im Handel erhältlichen Stoffen und Komponenten von Zubereitungen. In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht, wenn dieser Stoff (DBB) oder die ihn enthaltenden Zubereitungen ausschließlich zu Endprodukten verarbeitet werden, in denen er nicht mehr in einer Konzentration von $\geq 0,1$ % vorhanden ist.</p>

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>23. Pentachlorphenol (CAS Nr. 87-86-5) und seine Salze und Ester</p>	<p>Nicht zugelassen in einer Konzentration von 0,1 % Masse oder mehr in den in den Verkehr gebrachten Stoffen oder Zubereitungen.</p> <p>Abweichend hiervon können Frankreich, Irland, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich beschließen, diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 2008 nicht auf Stoffe und Zubereitungen anzuwenden, die dazu bestimmt sind, in industriellen Verfahren eingesetzt zu werden, bei denen Pentachlorphenol (PCP)-Emissionen und/oder -Ableitungen nicht in höheren als den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässigen Mengen entstehen können:</p> <p>a) zur Behandlung von Holz. jedoch darf behandeltes Holz nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung), - für die Anfertigung und Behandlung von <ul style="list-style-type: none"> i) Behältern für lebende Pflanzen, ii) Verpackungen, die mit Rohmaterialien, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen, iii) anderen Materialien, die die unter i) und ii) angeführten Erzeugnisse kontaminieren können; <p>b) für die Imprägnierung von Fasern und schweren Textilien, die auf keinen Fall aber für Bekleidung oder als Dekorationsmaterial für Möbel verwendet werden dürfen;</p> <p>c) als besondere Ausnahmeregelung dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet von Fall zu Fall bei Gebäuden, die Teil ihres kulturellen, künstlerischen und historischen Erbes sind und deren Gebälk und Mauerwerk mit „dry rot fungus“ (<i>Serpula lacrymans</i>) sowie „cubic rot fungus“ befallen sind, sowie in Notfällen die kurative Behandlung vor Ort durch spezialisierte Fachleute gestatten.</p> <p>Auf jeden Fall</p> <p>a) darf das im Rahmen der vorgenannten Ausnahmeregelungen zum Einsatz gelangende Pentachlorphenol, das in Reinform oder als Bestandteil von Zubereitungen verwendet wird, einen Gesamtgehalt an Hexachloridibenzoparadioxin (HCDD) von nicht mehr als 2 ppm (parts per million) aufweisen;</p> <p>b) dürfen die betreffenden Stoffe und Zubereitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur in Behältnissen mit einem Fassungs-

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen**Beschränkungsbedingungen**

vermögen von mindestens 20 l in den Verkehr gebracht werden,

- nicht an jedermann verkauft werden.

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung derartiger Zubereitungen leserlich und unverwischbar die Aufschrift tragen:

„Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute“.

Diese Bestimmung gilt nicht für Abfall, der Gegenstand der Richtlinien 75/ 442/EWG ⁽¹⁾ und 91/689/EWG ⁽²⁾ ist.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 39

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
24. Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9) und Cadmiumverbindungen	<p>1.1. Dürfen nicht für die Einfärbung der aus den nachstehenden Ausgangsstoffen und Zubereitungen hergestellten Fertigerzeugnisse verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Polyvinylchlorid (PVC) [3904 10] [3904 21] [3904 22]- Polyurethan (PUR) [3909 50]- Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräpa¹⁾rationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte [3901 10]- Celluloseacetat (CA)[391211][391212]- Celluloseacetobutyrat (CAB) [3912 11] [391212]- Epoxydharze [3907 30] <p>Das Inverkehrbringen von mit Cadmium gefärbten Fertigerzeugnissen oder von Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus den vorstehend genannten Ausgangsstoffen und Zubereitungen hergestellt werden, ist auf jeden Fall - unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung - verboten, wenn ihr Cadmiumgehalt(CD-Metall) 0,01 % Massenanteile des Kunststoffes übersteigt.</p> <p>1.2. Nummer 1.1 gilt mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 auch für</p> <p>a) die aus folgenden Stoffen und Zubereitungen hergestellten Fertigerzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Melaminharzformaldehyd (MF) [3909 20]- Harnstoffformaldehyd (UF) [3909 10]- ungesättigte Polyester (UP) [3907 91]¹⁾- Polyethylen-terephthalat (PET) [3907 60]- Polybutylen-terephthalat (PBT)- Polystyrol

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987).

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	glasklar/Standard [3903 11] [3903 19]
- Acrylnitrilmethylmetacrylat (AMMA)	
- vernetztes Polyethylen (VPE)	
- Polystyrol, schlagfest (SB)	
- Polypropylen (PP)	[3902 10]
b) Anstrichfarben und Lacke	[3208] [3209]
<p>Wenn die Anstrichfarben und Lacke jedoch einen hohen Zinkgehalt aufweisen, so müssen ihre Cadmium-Restkonzentrationen möglichst niedrig sein; ihr Massenanteil darf jedoch keinesfalls 0,1 % übersteigen.</p>	
1.3.	Die Nummern 1.1 und 1.2 gelten jedoch nicht für Erzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen gefärbt werden müssen.
2.1	Nicht zugelassen als Stabilisierungsmittel in den nachstehend aufgeführten Fertigerzeugnissen aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren:
- Verpackungsmaterial (Tüten, Behälter, Flaschen, Deckel)	[3923 29 10] [3920 41] [3920 42]
- Bürobedarf und Schulbedarf	[3926 10]
- Beschläge für Möbel, Karosserien etc.	[3926 30]
- Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe)	[3926 20]
- Boden- und Wandverkleidungen	[3918 10] ¹⁾
- imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien	[5903 10]
- Kunstleder	[4202]
- Schallplatten	[8524 10]
- Rohre und	

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987).

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	Anschlusssteile [3917 23]
	- Pendeltüren (Typ "saloon")
	- Straßenverkehrsmittel (innen, außen, Karosserieboden)
	- Beschichtung von im ¹⁾ Baugewerbe oder in der Industrie verwen- deten Stahlblechen
	- Kabelisolierungen
	Das Inverkehrbringen der vorstehend genannten Fertigerzeugnisse oder von Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymeren und -copolymeren mit cadmiumhaltigen Stoffen als Stabilisierungsmittel hergestellt worden sind, ist auf jeden Fall - unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung - verboten, wenn ihr Cadmiumgehalt (in Cd-Metall) 0,01 % Massenanteile des Polymers übersteigt.
	Diese Vorschriften treten am 30. Juni 1994 in Kraft.
	2.2. Nummer 2.1 gilt jedoch nicht für Fertigerzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen Stabilisierungsmittel auf Cadmiumbasis enthalten.
	3. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Cadmium-Oberflächenbehandlung (Cadmierung) jedweder Auftrag von Cadmium auf Metalloberflächen oder jedwede Beschichtung von Metalloberflächen mit Cadmium.
	3.1. Nicht zugelassen zur Cadmierung von Metalizerzeugnissen oder Bestandteilen der in den nachstehenden Sektoren bzw. zu den nachstehenden Zwecken eingesetzten Erzeugnisse:
	a) Geräte und Maschinen
	- zur Herstellung von Lebensmitteln [8210] [8417 20] [8419 81] [8421 11] [8421 22] [8422] [8435] ¹⁾

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987).

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	[8437]
	[8438]
	[8476 11]
- für die Landwirtschaft	[8419 31] [8424 81] [8432] [8433] [8434] [8436]
- für das Gefrieren und Tiefgefrieren	[8418]
- für die Druckerei und Presse	[8440] [8442] [8443]
b) Geräte und Maschinen zur Herstellung von	
- Haushaltsgeräten	[7321] [8421 12] [8450] [8509] [8516]
- Möbeln	[8465] [8466] ¹⁾ [9401] [9402] [9403] [9404]
- sanitären Anlagen	[7324]
- Zentralheizungen und Klimaanlage	[7322] [8403] [8404] [8415]
	Das Inverkehrbringen von cadmierten Fertigerzeugnissen oder von Bestandteilen solcher Erzeugnisse, die in den in den vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie das Inverkehrbringen von gewerblichen Erzeugnissen in den unter vorstehendem Buchstaben b) genannten Sektoren ist auf jeden Fall - unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung - verboten.
3.2.	Nummer 3.1 gilt ferner mit Wirkung vom 30. Juni 1995 für cadmierte Erzeugnisse oder von Bestandteilen solcher Erzeugnisse, die in den in den nachstehenden Buchstaben a) und b) genannten Sektoren bzw. zu den dort genannten Zwecken eingesetzt werden, sowie für gewerbliche Erzeugnisse in den unter nachstehendem Buchstaben b) genannten Sektoren:

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
	a) Geräte und Maschinen zur Herstellung von
	- Papier und Pappe [8419 32] [8439] [8441]
	- Textilien und Bekleidung [8444] ¹⁾ [8445] [8447] [8448] [8449] [8451] [8452]
	b) Geräte und Maschinen zur Herstellung von
	- in der Materialflusstechnik eingesetzten Einrichtungen [8425] [8426] [8427] [8428] [8429] [8430] ¹⁾ [8431]
	- Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen [Kapitel 87]
	- Zügen [Kapitel 86]
	- Schiffen [Kapitel 89]
3.3.	Die Nummern 3.1 und 3.2 gelten jedoch nicht für
	- Erzeugnisse und Bestandteile von Erzeugnissen, die in der Luft- und Raumfahrt, im Bergbau, in der "off-shore"-Technik sowie im Kernenergiebereich eingesetzt werden, wenn die Anwendungen ein hohes Sicherheitsniveau erfordern, sowie Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in Straßenverkehrsmitteln, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Eisenbahnen und Schiffen:
	- elektrische Kontakte in allen Verwendungssektoren aus Gründen der Zuverlässigkeit der Geräte, in denen sie verwendet werden.

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987).

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>25. Monomethyltetrachlordiphenylmethan Handelsname Ugilec 141 Cas-Nr. 76253-60-6</p>	<p>4. Österreich und Schweden, in denen bereits Beschränkungen gelten, die über die in den Abschnitten 1, 2 und 3 vorgeschriebenen hinausgehen, dürfen diese bis zum 31. Dezember 2002 beibehalten. Die Kommission wird die Bestimmungen über Cadmium im Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG vor diesem Datum unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Cadmiumrisikobewertung und des Standes von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf Alternativen für Cadmium überprüfen.</p> <p>Ab dem 18. Juni 1994 ist das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes, ihn enthaltender Zubereitungen und Erzeugnisse verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen und Maschinenteile, die sich am 18. Juni 1994 bereits im Betrieb befanden, bis diese Anlagen und Maschinenteile entsorgt sind. Nach dem 18. Juni 1994 können die Mitgliedstaaten jedoch aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes in ihrem Gebiet die Verwendung dieser Anlagen und Maschinenteile vor deren Entsorgung untersagen; 2. die Wartung von Anlagen und Maschinenteilen, die sich am 18. Juni 1994 bereits im Betrieb befanden. Ab dem 18. Juni 1994 ist es verboten, diesen Stoff, ihn enthaltende Zubereitungen, Anlagen oder Maschinenteile als Gebrauchsgüter in den Verkehr zu bringen.
<p>26. Monomethyldichlordiphenylmethan Handelsname Ugilec 121 oder Ugilec 21 CAS-Nr. unbekannt</p>	<p>Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes, ihn enthaltender Zubereitungen und Erzeugnisse ist verboten.</p>
<p>27. Monomethyldibromdiphenylmethan Handelsname DBBT CAS-Nr. 99688-47-8</p>	<p>Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes, ihn enthaltender Zubereitungen und Erzeugnisse ist verboten.</p>

Chem 2.1.3

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
28. Nickel CAS-Nr. 7440-02-0 EINECS-Nr. 2311114 und seine Verbindungen	<p>Nicht zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Erststeckern, die in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, sofern nicht die Rate der Nickelabgabe aus solchen Erststeckern weniger als $0,2 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ (Freisetzungswert) beträgt;2. in Produkten, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, wie zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none">- Ohringen- Halsketten, Armbändern und Ketten, Fußringen und Fingerringen,- Armbanduhrgehäusen, Uhrarmbändern und Spannern,- Nietknöpfen, Spangen, Nieten, Reißverschlüssen und Metallmarkierungen, wenn sie in Kleidungsstücken verwendet werden,sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ übersteigt;3. in Produkten wie unter Nummer 2 aufgeführt, die eine Nichtnickelbeschichtung haben, es sei denn, diese Beschichtung reicht aus, um sicherzustellen, dass die Nickelfreisetzung von den Teilen solcher Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren normaler Verwendung des Produkts nicht übersteigen. <p>Ferner dürfen Produkte, für die die Nummern 1, 2 und 3 gelten, nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den Bestimmungen dieser Nummern entsprechen.</p>

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
<p>Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden, <p>oder Stoffe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen wurden, aber den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Entzündlichkeitskriterien entsprechen und vorläufig gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dürfen nicht als solche in Form von Zubereitungen in Aerosolpackungen verwendet werden, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht oder an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wie z. B. für <ul style="list-style-type: none"> - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, - künstlichen Schnee und Reif, - unanständige Geräusche, - Luftschlangen, - Scherzexkremente, - Horntöne für Vergnügungen, - sich verflüchtigende Schäume und Flocken, - künstliche Spinnweben, - Scherzgestank, - usw. 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe muss auf der Verpackung der vorgenannten Aerosolpackungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein: "Nur für gewerbliche Verbraucher". 3. Abweichend davon gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannten Aerosolpackungen. 4. Die vorstehend genannten Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

29. **Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als "krebserzeugend Kategorie 1 oder krebserzeugend Kategorie 2" eingestuft und mindestens als "giftig (T)" und mit dem Gefahrensatz R 45 "Kann Krebs erzeugen" oder mit dem Gefahrensatz R 49 "Kann Krebs erzeugen beim Einatmen" gekennzeichnet werden und wie folgt aufgeführt sind:**

"Krebserzeugend Kategorie 1": Siehe erste Liste in der Anlage.²⁾

"Krebserzeugend Kategorie 2": Siehe zweite Liste in der Anlage.²⁾

Unbeschadet der Vorschriften der anderen Punkte des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG dürfen in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden Konzentrationen oder darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Konzentrationen oder
- in Nummer 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte Konzentrationen, wenn Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keinen Konzentrationsgrenzwert enthält.

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: "Nur für den berufsmäßigen Verwender".

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 88/379/EWG.

30. **Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als "erbgutverändernd Kategorie 1 oder erbgutverändernd Kategorie 2" eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 46: "Kann vererbare Schäden verursachen" gekennzeichnet werden und wie folgt aufgeführt sind:**

"Erbgutverändernd Kategorie 1": Siehe dritte Liste in der Anlage.²⁾

"Erbgutverändernd Kategorie 2": Siehe vierte Liste in der Anlage.²⁾

Unbeschadet der Vorschriften der anderen Punkte des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG dürfen in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden Konzentrationen oder darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Konzentrationen oder
- in Nummer 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte Konzentrationen, wenn Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG

²⁾ Die Anlagen zu den Nrn. 29 bis 31 sind Bestandteil der Chemikalienverbotsverordnung und entsprechen weitgehend - aber zeitverzögert - Anhang I der RL 67/548/EWG.

²⁾ Die Anlagen zu den Nrn. 29 bis 31 sind Bestandteil der Chemikalienverbotsverordnung und entsprechen weitgehend - aber zeitverzögert - Anhang I der RL 67/548/EWG.

keinen Konzentrationsgrenzwert enthält.

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: "Nur für den berufsmäßigen Verwender".

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 88/379/EWG.

Chem 2.1.3

31. **Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als "fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 2" eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 60: "Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen" und/oder R 61: "Kann das Kind im Mutterleib schädigen" gekennzeichnet werden und wie folgt aufgeführt sind:**

Fortpflanzungsgefährdend

Kategorie 1: Siehe fünfte Liste der Anlage.²⁾

Fortpflanzungsgefährdend

Kategorie 2: Siehe sechste Liste der Anlage.²⁾

Unbeschadet der Vorschriften der anderen Punkte von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG dürfen in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden Konzentrationen oder darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Konzentrationen oder
- in Nummer 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte Konzentrationen, wenn Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keinen Konzentrationsgrenzwert enthält.

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: "Nur für den berufsmäßigen Verwender".

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z.B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 88/379/EWG.

²⁾ Die Anlagen zu den Nrn. 29 bis 31 sind Bestandteil der Chemikalienverbotsverordnung und entsprechen weitgehend - aber zeitverzögert - Anhang I der RL 67/548/EWG.

32. **Stoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthalten:**
- a) **Kreosot EINECS-Nr. 232-287-5**
CAS-Nr. 8001-58-9
 - b) **Kreosotöl**
EINECS-Nr. 263-047-8
CAS-Nr. 61789-28-4
 - c) **Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöl**
EINECS-Nr. 283-484-8
CAS-Nr. 84650-04-4
 - d) **Kreosotöl Acenaphthanfraktion**
EINECS-Nr. 292-605-3
CAS-Nr. 90640-84-9
 - e) **höhersiedende Destillate (Kohlenteer)**
EINECS-Nr. 266-026-1
CAS-Nr. 65996-91-0
 - f) **Antracenöl**
EINECS-Nr. 292-602-7
CAS-Nr. 90640-80-5
 - g) **Teersäuren, Kohle, Rohöl**
EINECS-Nr. 266-019-3
CAS-Nr. 65996-85-2
 - h) **Kreosot, Holz**
EINECS-Nr. 232-419-1
CAS-Nr. 8021-39-4
 - i) **Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktstückstände** **Ex-**
EINECS-Nr. 310-191-5
CAS-Nr. 122384-78-5
1. Dürfen nicht zur Holzbehandlung verwendet werden. Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden.
 2. Ausnahmen:
 - i) Diese Stoffe und Zubereitungen dürfen zur Holzbehandlung in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken, für die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Wiederbehandlung vor Ort gelten, nur dann verwendet werden, wenn sie
 - a) Benzo[a]pyren mit einer Massenkonzentration von weniger als 0,005 % und
 - b) wasserlösliche Phenole mit einer Massenkonzentration von weniger als 3 % enthalten
 Solche Stoffe und Zubereitungen zur Verwendung bei der Holzbehandlung in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken dürfen
 - nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 20 Litern oder mehr in den Verkehr gebracht werden,
 - nicht an Verbraucher abgegeben werden.
 Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss die Verpackung derartiger Stoffe und Zubereitungen leserlich und unverwischbar die Aufschrift tragen: ‚Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken‘.
 - ii) Für nach Ziffer i) in industriellen Verfahren oder zu gewerblichen Zwecken behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird oder vor Ort wieder behandelt wird, gilt: Die Verwendung ist ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke erlaubt (z. B. Eisenbahn, Stromtransport, Telekommunikation, Zäune, für landwirtschaftliche Zwecke — etwa Baumstützen —, Häfen, Wasserwege).
 - iii) Für Holz, das vor Geltung dieser Richtlinie mit unter Ziffer 32 Buchstaben a) bis i) aufgeführten Stoffen behandelt wurde, gilt: Das Verbot von Nummer 1 über das Inverkehrbringen trifft nicht auf Holz zu, das zur Wiederverwendung auf dem Gebrauchsgütermarkt angeboten wird.
 3. Die Verwendung von behandeltem Holz nach Punkt 2 Ziffern ii) und iii) ist jedoch verboten:
 - innerhalb von Gebäuden, unabhängig von deren Zweckbestimmung;
 - bei Spielzeugen;
 - auf Spielplätzen;
 - in Parks, Gärten und anderen Orten im Frei-

Chem 2.1.3

- en, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen und bei denen die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht;
- für die Anfertigung von Gartenmobiliar wie etwa Picknicktischen;
 - für die Anfertigung, Verwendung und Wiederaufarbeitung von:
 - Behältern für lebende Pflanzen,
 - Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen könnenund
 - anderem Material, das die oben genannten Erzeugnisse kontaminieren kann.
33. **Chloroform**
CAS-Nr. 67-66-3
34. **Tetrachlormethan (Kohlenstofftetrachlorid)**
CAS-Nr. 56-23-5
35. **1,1,2-Trichlorethan**
CAS-Nr. 79-00-5
36. **1,1,2,2-Tetrachlorethan**
CAS-Nr. 79-34-5
37. **1,1,1,2-Tetrachlorethan**
CAS-Nr. 630-20-6
38. **Pentachlorethan**
CAS-Nr. 76-01-7
39. **1,1-Dichlorethylen**
CAS-Nr. 75-35-4
40. **1,1,1-Trichlorethan**
CAS-Nr. 71-55-6
41. **Hexachlorethan**
CAS-Nr. 67-72-1
EINECS-Nr. 2006664
- Darf in Stoffen oder Zubereitungen, die zum Verkauf an die Öffentlichkeit und/ oder zur Anwendung in Formen in den Verkehr gebracht werden, bei denen eine Freisetzung nicht ausgeschlossen ist (beispielsweise Oberflächenreinigung und Reinigung von Textilien), nicht in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent enthalten sein.
- Unbeschadet anderer Vorschriften der Gemeinschaft für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muss auf der Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die sie in Konzentrationen von $\geq 0,1$ % enthalten, folgende Angabe gut lesbar und unzerstörbar wiedergegeben sein:
- "Nur zur Verwendung in Industrieanlagen".
- Abweichend hiervon gilt diese Anforderung nicht für:
- a) Human- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 65/65/EWG;
 - b) kosmetische Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 76/768/EWG;
- Darf nicht bei der Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen verwendet werden.

- 42. Alkane, C₁₀-C₁₃ Chlor (kurzkettige Chlorparaffine)**
- Dürfen nicht zur Verwendung als Stoffe oder Bestandteile von anderen Stoffen oder Zubereitungen in Konzentrationen von über 1 %
 - in der Metallver- und Metallbearbeitung und
 - zum Fetten von Lederin Verkehr gebracht werden.
 - Alle verbleibenden Verwendungen kurzkettiger Chlorparaffine werden vor dem 1. Januar 2003 von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem OSPAR-Ausschuss unter Berücksichtigung aller einschlägigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gesundheits- und Umweltrisiken kurzkettiger Chlorparaffine erneut geprüft.
Das Europäische Parlament wird über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet.
- 43. Azofarbstoffe**
- Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines oder mehrere der im Anhang aufgeführten aromatischen Amine in — nach einem gemäß Artikel 2a) dieser Richtlinie festgelegten Prüfverfahren — nachweisbaren Konzentrationen, d. h. > 30 ppm im Fertigerzeugnis oder in gefärbten Teilen davon, freisetzen können, dürfen nicht verwendet werden in Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Berührung kommen können wie beispielsweise:
 - Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke,
 - Schuhe, Handschuhe, Armbanduhren, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktenaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel,
 - Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung,
 - für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe.
 - Außerdem dürfen die unter Nummer 1 erwähnten Textil- und Ledererzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den unter dieser Nummer festgelegten Anforderungen entsprechen.
Abweichend davon gilt diese Bestimmung bis 1. Januar 2005 nicht für Textilerzeugnisse aus Altfasern, wenn die Amine aus Rückständen freigesetzt werden, die aus dem vorherigen Färben derselben Fasern stammen, und wenn die aufgeführten Amine in einer Konzentration von weniger als 70 ppm freigesetzt werden.
 - Die ‚Liste der Azofarbstoffe‘ wird hiermit dem

Anhang hinzugefügt. In dieser Liste aufgeführte Azofarbstoffe dürfen in Konzentrationen von über 0,1 Masseprozent nicht in den Verkehr gebracht oder zum Färben von Textil- oder Ledererzeugnissen als Stoff oder als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

4. Spätestens am 11. September 2005 überprüft die Kommission die Bestimmungen über Azofarbstoffe im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
44. **Diphenylether-Pentabromderivat $C_{12}H_2Br_5O$**
1. Darf nicht in den Verkehr gebracht, als Stoff verwendet oder in Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent als Bestandteil von Stoffen oder Zubereitungen eingesetzt werden.
 2. Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie oder ihre mit Flammschutzmittel behandelten Teile diesen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten.
 3. Abweichend hiervon gelten die Nummern 1 und 2 bis 31. März 2006 nicht für Notevakuierungssysteme von Flugzeugen.
45. **Diphenylether-Octabromderivat ($C_{12}H_2Br_8O$)**
1. Darf nicht in den Verkehr gebracht, als Stoff verwendet oder in Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent als Bestandteil von Stoffen oder Zubereitungen eingesetzt werden.
 2. Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie oder ihre mit Flammschutzmittel behandelten Teile diesen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten.
- 46.
1. **Nonylphenol $C_6H_4(OH)C_9H_{19}$**
 2. **Nonylphenoethoxylat (C_2H_4O) $nC_{15}H_{24}O$**

Darf für die folgenden Zwecke nicht in Konzentrationen von 0,1 Massen-% oder mehr in Verkehr gebracht oder als Stoff oder Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden:

1. gewerbliche Reinigung, ausgenommen:
 - überwachte geschlossene Systeme für die chemische Reinigung, in denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird,
 - Spezialreinigungssysteme, in denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird;
2. Haushaltsreinigung;
3. Textil- und Lederverarbeitung, ausgenommen:
 - Behandlungen, bei denen kein NPE in das Abwasser gelangt,
 - Anlagen für spezielle Behandlungen, bei de-

nen die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird (Entfetten von Schafshäuten);

4. Emulgator in Melkfett;
5. Metallverarbeitung, ausgenommen:
 - Anwendungen in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird;
6. Herstellung von Zellstoff und Papier;
7. kosmetische Mittel;
8. sonstige Körperpflegemittel, ausgenommen:
 - Spermizide;
9. Formulierungshilfsstoffe in Pestiziden und Bioziden.

47. Zement

1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

48. Toluol

CAS-Nr. 108-88-3

Ab 15. Juni 2007: Darf nicht als Stoff oder Bestandteil von Zubereitungen in einer Massenkonzentration von 0,1 % oder mehr in frei verkäuflichen Klebstoffen und Sprühfarben in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Chem 2.1.3

49. Trichlorbenzol
CAS-Nr. 120-82-1

Ab 15. Juni 2007: Darf nicht als Stoff oder Bestandteil von Zubereitungen in einer Massenkonzentration von 0,1 % oder mehr in den Verkehr gebracht oder verwendet werden; ausgenommen

- als Synthese-Zwischenprodukt,
- als Prozesslösemittel in geschlossenen chemischen Anwendungen für Chlorierungsreaktionen, oder
- zur Herstellung von 1,3,5-Trinitro-2,4,6-triaminobenzol (TATB).

50. **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)**
1. **Benzo(a)pyren (BaP)**
CAS Nr. 50-32-8
 2. **Benzo(e)pyren (BeP)**
CAS Nr. 192-97-2
 3. **Benzo(a)anthracen (BaA)**
CAS Nr. 56-55-3
 4. **Chrysen (CHR)**
CAS Nr. 218-01-9
 5. **Benzo(b)fluoranthren (BbFA)**
CAS Nr. 205-99-2
 6. **Benzo(j)fluoranthren (BjFA)**
CAS Nr. 205-82-3
 7. **Benzo(k)fluoranthren (BkFA)**
CAS Nr. 207-08-9
 8. **Dibenzo(a, h)anthracen (DBAhA)**
CAS Nr. 53-70-3

Ab 01. Januar 2010:

1. Weichmacheröle dürfen nicht für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn
 - sie mehr als 1 mg BaP pro kg enthalten oder
 - der Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen mehr als 10 mg/kg beträgt.

Diese Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der polyzyklische Aromaten-PCA-Extrakt weniger als 3 Masseprozent beträgt - gemessen gemäß der Norm IP346: 1998 des Institute of Petroleum (Bestimmung der PCA in unbenutzten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen - Dimethylsulfoxid-Extraktion-Berechnungsindex-Methode) -, sofern die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und für die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem PCA-Extrakt vom Hersteller oder Importeur alle sechs Monate oder nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren überprüft werden, wobei jeweils der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
2. Außerdem dürfen nach dem 1. Januar 2010 hergestellte Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Abschnitt 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten.

- Diese Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35 % Bay-Protonen - gemessen und berechnet gemäß der ISO-Nrom 21461 (Vulkanisierter Gummi - Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) - nicht überschreitet.
3. Runderneuerte Reifen sind von Abschnitt 2 ausgenommen, wenn ihre Lauffläche keine Weichmacheröle enthält, die die in Abschnitt 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten.
- [XX.] Folgende Phthalate (oder andere CAS- und Einecs-Nummern, die diesen Stoff betreffen):**
- Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP)**
CAS-Nr. 117-81-7
Einecs-Nr. 204-211-0
- Dibutylphtalat (DBP)**
CAS-Nr. 84-74-2
Einecs-Nr. 201-557-4
- Benzylbutylphtalat (BBP)**
CAS-Nr. 85-68-7
Einecs-Nr. 201-622-7
- [XXa.] Folgende Phtalate (oder andere CAS- und Einecs-Nummern, die diesen Stoff betreffen):**
- Di-,isononyl'phtalat (DINP)**
CAS Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0
Einecs-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9
- Di-,isodecyl'phtalat (DIDP)**
CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1
Einecs-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4
- Di-n-octylphtalat (DNOP)**
CAS-Nr. 117-84-0
Einecs-Nr. 204-214-7
- Dürfen nicht als Stoffe oder Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masse-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden.
- Spielzeug und Babyartikel, die diese Phtalate in Konzentrationen enthalten, die über dem vorstehenden Grenzwert liegen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masse-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die von Kindern in den Mund genommen werden können.
- Spielzeug und Babyartikel, die diese Phtalate in Konzentrationen enthalten, die über dem vorstehenden Grenzwert liegen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Anlage zum Anhang I (hier nicht abgedruckt)

ANHANG II

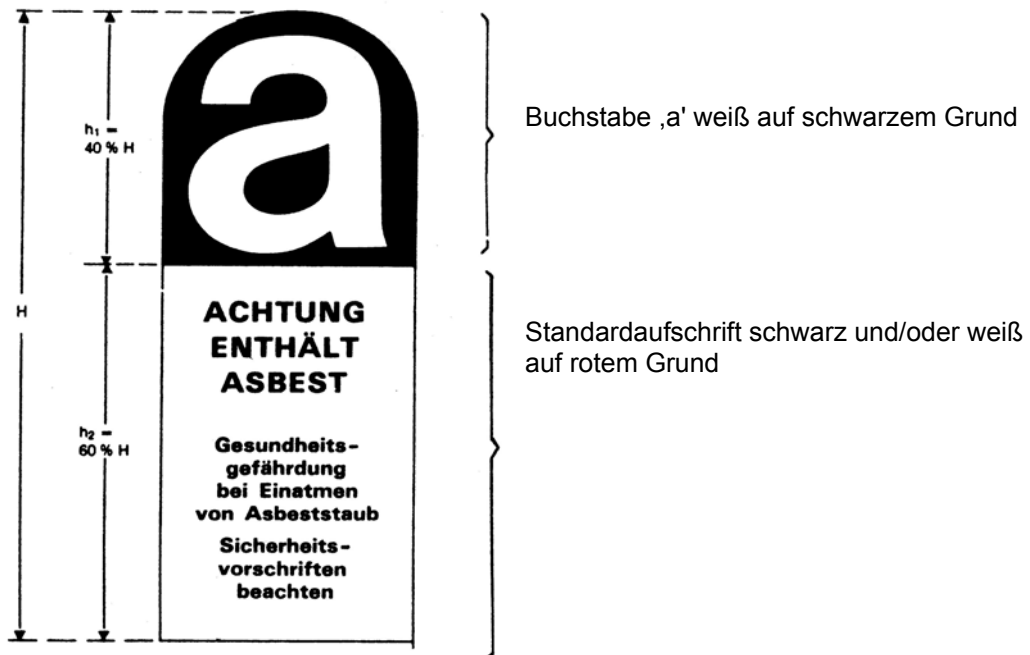
A. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse

- Asbesthaltige Erzeugnisse bzw. ihre Verpackung müssen mit der nachstehenden Kennzeichnung versehen sein:
 - Die dem nachstehenden Muster entsprechende Kennzeichnung muss mindestens 5 cm hoch (H) und 2,5 cm breit sein.
 - Sie gliedert sich in zwei Teile:

- den oberen Teil ($h_1 = 40\% H$), der den Buchstaben ‚a‘ weiß auf schwarzem Grund enthält;
 - den unteren Teil ($h_2 = 60\% H$), der die Standardaufschrift schwarz und/oder weiß auf rotem Grund deutlich lesbar enthält.
- c) Enthält das Erzeugnis Krokydolith, so ist die Angabe "Enthält Asbest" der Standardaufschrift durch folgende Angabe zu ersetzen:

"Enthält Krokydolith/blauen Asbest".

Die Mitgliedstaaten können von Unterabsatz 1 die Erzeugnisse ausnehmen, die in ihrem Gebiet in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Kennzeichnung muss jedoch die Aufschrift "Enthält Asbest" enthalten;



- d) Wird die Kennzeichnung direkt auf das Erzeugnis aufgedruckt, so genügt eine einzige Farbe, die mit der Farbe der Unterlage kontrastiert.

2. Die Kennzeichnung muss entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

- a) auf jeder kleinsten Liefereinheit;
- b) enthält ein Erzeugnis Bestandteile auf Asbestgrundlage, so genügt es, wenn die Bestandteile gekennzeichnet sind. Auf die Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn wegen der geringen Abmessungen oder wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit eine Kennzeichnung des Bestandteils nicht möglich ist.

3. Kennzeichnung verpackter asbesthaltiger Erzeugnisse

3.1. Bei verpackten asbesthaltigen Erzeugnissen muss auf der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar folgende Kennzeichnung angebracht sein:

- a) das Symbol und die dazugehörigen Gefahrenhinweise entsprechend diesem Anhang;
- b) Sicherheitsratschläge, die entsprechend den Angaben dieses Anhangs auszuwählen sind, sofern sie für das jeweilige asbesthaltige Erzeugnis in Frage kommen.

Sofern auf der Verpackung weitere Sicherheitshinweise gegeben werden, dürfen diese die Angaben nach den Buchstaben a) und b) weder abschwächen noch ihnen entgegenstehen.

3.2. Die Kennzeichnung nach Nummer 3.1 muss

- auf einem fest auf der Verpackung haftenden Kennzeichnungsschild oder
- auf einem fest mit der Verpackung verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder

Chem 2.1.3

- unmittelbar durch Aufdruck auf die Verpackung erfolgen.

3.3. Asbesthaltige Erzeugnisse, die nur lose in Plastikfolie oder dergleichen verpackt sind, gelten als verpackte Erzeugnisse und sind nach Nummer 3.2 zu kennzeichnen. Werden einzelne Erzeugnisse solchen Verpackungen entnommen und unverpackt in den Verkehr gebracht, so ist jeder kleinsten Liefereinheit ein Zettel mit einer Kennzeichnung nach Nummer 3.1 beizufügen.

4. Kennzeichnung unverpackter asbesthaltiger Erzeugnisse

Bei unverpackten asbesthaltigen Erzeugnissen muss die Kennzeichnung nach Nummer 3.1

- auf einem fest auf dem asbesthaltigen Erzeugnis haftenden Kennzeichnungsschild oder
- auf einem fest mit dem asbesthaltigen Erzeugnis verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder
- unmittelbar durch Aufdruck auf das asbesthaltige Erzeugnis

oder, wenn diese Verfahren sich nicht sinnvoll anwenden lassen, z.B. wegen der geringen Abmessungen des Erzeugnisses, wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit oder wegen bestimmter technischer Schwierigkeiten, durch einen Zettel mit einer Kennzeichnung nach Nummer 3.1 erfolgen.

5. Unbeschadet von Gemeinschaftsbestimmungen in bezug auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz sind der Kennzeichnung der Erzeugnisse, die im Rahmen ihrer Verwendung verarbeitet oder weiterverarbeitet werden können, alle Sicherheitsratschläge beizufügen, die für das betreffende Erzeugnis geeignet sein können, insbesondere folgende Angaben:

- Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!
- Möglichst handbetriebene oder langsamlaufende Geräte, erforderlichenfalls mit Staubauffangvorrichtung, verwenden! Werden schnell laufende Geräte verwendet, sollten diese stets mit solchen Vorrichtungen versehen sein.
- Vor dem Schneiden oder Bohren möglichst befeuchten!
- Staub befeuchten, in ein gut schließendes Behältnis füllen und gefahrlos beseitigen!

6. Die Kennzeichnung von zur Verwendung im Haushalt bestimmten Erzeugnissen, die nicht unter Nummer 5 fallen und bei denen während ihrer Verwendung Asbestfasern freigesetzt werden können, sollte, falls erforderlich, folgenden Sicherheitsratschlag enthalten: "Bei Abnutzung ersetzen!".

7. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen asbesthaltiger Erzeugnisse in ihrem Gebiet davon abhängig machen, dass die Kennzeichnung in ihrer (ihren) Amtssprache(n) abgefasst ist.

B. Besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung von PCB und PCT enthaltenden Erzeugnissen

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Richtlinien über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen können die Mitgliedsstaaten vorschreiben, dass die PCB und PCT enthaltenden Geräte und Vorrichtungen auch mit Angaben über die Beseitigung von PCB und PCT sowie über die Instandhaltung und Verwendung versehen werden. Diese Angaben müssen waagrecht gelesen werden können, wenn der Gegenstand, der PCB oder PCT enthält, in üblicher Weise abgestellt oder befestigt ist. Die Aufschrift muss sich vom Untergrund deutlich abheben.

Die Mitgliedsstaaten können verlangen, dass die Aufschrift in einer in ihrem Gebiet verständlichen Sprache abgefasst wird.

Hinweis der ZSV:

Die letzte Änderung tritt am 16. Januar 2006 in Kraft.